

# Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG)

Vom 10. Juni 2010 (Stand 17. November 2011)

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 19 Abs. 6 und Art. 20a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964<sup>1)</sup> über [die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel \(Arbeitsgesetz\)](#) sowie § 63 der [Verfassung des Kantons Basel-Landschaft](#) vom 17. Mai 1984<sup>2)</sup>,

beschliesst:<sup>3)</sup>

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz soll an öffentlichen Ruhetagen die Ruhe, die Besinnung und die Erholung der Menschen schützen und Rahmenbedingungen schaffen für gemeinsame kulturelle und soziale Betätigungen.

<sup>2</sup> Im Weiteren regelt es die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften.

## 2 Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage

### § 2 Öffentliche Ruhetage

<sup>1</sup> Als öffentliche Ruhetage gelten:

- a. die Sonntage;
- b. die allgemeinen Feiertage: Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag sowie Stephanstag;
- c. die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag.

---

1) SR 822.11

2) SGS 100

3) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 12. August 2010.

### § 3 Kommunale Feiertage

<sup>1</sup> Die Gemeinden können weitere Feiertage bezeichnen und für diese Bestimmungen zur Wahrung der öffentlichen Ruhe erlassen, soweit sie nicht zwingendem Recht des Bundes oder des Kantons widersprechen.

### § 4 Ruhegebot an Sonn- und allgemeinen Feiertagen

<sup>1</sup> An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind untersagt:

- a. Tätigkeiten und Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stören;
- b. jede Störung des Gottesdienstes;
- c. das unaufgeforderte gewerbmässige Anbieten von Waren oder Dienstleistungen an private Haushalte.

<sup>2</sup> Abs. 1 Bst. a gilt nicht für den 1. Mai und den 1. August.

<sup>3</sup> Erlaubt sind alle unaufschiebbaren Verrichtungen zur Vermeidung von unzumutbaren Schäden, wobei sie unter Vermeidung unnötigen Lärms vorzunehmen sind.

<sup>4</sup> Unter Vermeidung unnötiger Ruhestörung, insbesondere während des Gottesdienstes, sind weiter erlaubt:

- a. die tägliche Arbeit in Haus und Hof sowie in Einrichtungen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern;
- b. Arbeiten in Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieben, soweit sie witterungsabhängig und unbedingt erforderlich sind;
- c. Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Arbeiten, die unmittelbar mit diesen zusammenhängen;
- d. das Schiessen.

### § 5 Ausnahmegewilligungen

<sup>1</sup> Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 bewilligen.

<sup>2</sup> Die Ausnahmegewilligung kann an besondere Bedingungen geknüpft werden.

<sup>3</sup> Je nach Aufwand wird eine Gebühr zwischen CHF 50 und CHF 1000 erhoben.

<sup>4</sup> In Ausnahmefällen kann von der Gebühr abgesehen werden.

### § 6 Ruhegebot an hohen Feiertagen

<sup>1</sup> An den hohen Feiertagen sind zusätzlich zu den in § 4 Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten untersagt:

- a. öffentliche Versammlungen und Umzüge nicht religiöser Art;
- b. Sportveranstaltungen;
- c. Kino-, Theater- und Musikveranstaltungen im Freien;

- d. Zirkusaufführungen und andere Schaustellungen;
- e. das Offenhalten von Ausstellungen mit kommerziellem Charakter;
- f. das Schiessen;
- g. das Abbrennen von Feuerwerk;
- h. der Betrieb von Autowaschanlagen.

<sup>2</sup> Veranstaltungen gemäss Abs. 1, welche einen konkreten Bezug zum entsprechenden Feiertag haben, sind erlaubt.

### **§ 6<sup>bis</sup> \* Ausnahmebewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann für Indoor-Sportveranstaltungen Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Bst. b bewilligen, wenn dies im kantonalen Interesse liegt.

<sup>2</sup> Ein kantonales Interesse liegt vor, wenn der Indoor-Sportveranstaltung eine überregionale Bedeutung und eine nationale oder internationale Ausstrahlung zukommt.

<sup>3</sup> § 5 Abs. 2–4 gelten sinngemäss.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## **3 Bestimmungen über den Sonntagsverkauf**

### **§ 7 Grundsatz**

<sup>1</sup> Pro Kalenderjahr werden 4 Sonntage bezeichnet, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen.

<sup>2</sup> 2 der bewilligungsfreien Sonntage dienen dem Saisonverkauf und 2 dem Adventsverkauf.

<sup>3</sup> Die 4 bewilligungsfreien Sonntage dürfen nicht auf einen Feiertag gemäss § 2 fallen. Vorbehalten bleibt § 9 Abs. 3.

### **§ 8 Saisonverkäufe**

<sup>1</sup> Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestimmt jährlich 2 bewilligungsfreie Sonntage für die Saisonverkäufe; diese können nach Regionen unterschiedlich festgelegt werden.

<sup>2</sup> Den massgebenden Dachorganisationen der Arbeitgebenden- und der Arbeitnehmendenverbände steht ein gemeinsames Vorschlagsrecht zu.

<sup>3</sup> Die festgelegten Daten werden zu Jahresbeginn im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nötige.

## **§ 9 Adventsverkäufe**

<sup>1</sup> Am 2. und 4. Adventssonntag dürfen Arbeitnehmende bewilligungsfrei beschäftigt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können durch Beschluss des Gemeinderates 1 oder 2 andere Adventssonntage bestimmen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Laufen kann durch Beschluss des Gemeinderates anstelle eines zweiten Adventssonntages den 1. Mai als bewilligungsfreien Sonntag bestimmen.

<sup>4</sup> Die abweichenden Beschlüsse sind der zuständigen Behörde mittels Einreichung der entsprechenden Protokollauszüge zur Kenntnis zu bringen.

## **4 Vollzugs- und Strafbestimmungen**

### **§ 10 Verhältnis zur eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung**

<sup>1</sup> Öffentliche Ruhetage gemäss § 2, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sind im Sinne der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung den Sonntagen gleichgestellt.

### **§ 11 Vorbehalt kommunaler Bestimmungen**

<sup>1</sup> Weitergehende Bestimmungen der Gemeinden über die Mittags- und Nachtruhe gehen diesem Gesetz vor.

### **§ 12 Vorbehalt anderer Bestimmungen**

<sup>1</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes sowie die kantonalen und kommunalen Erlasse über das Gastgewerbe, das Filmwesen, die öffentlichen Dienste und das Schiessen am Banntag.

### **§ 13 Vorbehalt bundesrechtlicher Bewilligungen**

<sup>1</sup> Die Bewilligungen zur Sonntagsarbeit von Arbeitnehmenden in Anwendung der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung sowie die Sonntagsfahrbewilligungen, die gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundes erteilt werden, bleiben vorbehalten.

### **§ 14 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Zuständigkeit für den Vollzug dieses Gesetzes.

**§ 15 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer dieses Gesetz verletzt, wird durch die zuständige Behörde verwarnet oder mit Busse bestraft.

**§ 16 Änderung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Das Gesetz vom 7. Juni 2007<sup>4)</sup> über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) wird wie folgt geändert: ...<sup>5)</sup>

**§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Durch dieses Gesetz werden das Gesetz vom 26. September 1968<sup>6)</sup> über die öffentlichen Ruhetage, die Verordnung vom 26. September 1968<sup>7)</sup> zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage sowie die Verordnung vom 26. August 2008<sup>8)</sup> über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften aufgehoben.

**§ 18 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.<sup>9)</sup>

---

4) GS 36.345, SGS 520

5) GS 37.201

6) GS 24.111, SGS 547

7) GS 24.115, SGS 547.1

8) GS 36.745, SGS 547.21

9) Vom Regierungsrat am 24. August 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
10.06.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	GS 37.0198
17.11.2011	17.11.2011	§ 6 <sup>neu</sup>	eingefügt	GS 37.715

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	10.06.2010	01.01.2011	Erstfassung	GS 37.0198
§ 6 <sup>bis</sup>	17.11.2011	17.11.2011	eingefügt	GS 37.715